

ADFC Dresden e.V. • Bautzner Str. 25 • 01099 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Referat 45
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

Allgemeiner Deutscher
Fahrrad-Club Dresden e.V.

Bautzner Str. 25
01099 Dresden

Telefon 0351 - 501 391 5
Telefax 0351 - 501 391 6

info@adfc-dresden.de
www.adfc-dresden.de

IHR ZEICHEN

IHR SCHREIBEN VOM

UNSER ZEICHEN
201dd049

18. November 2020

Aufsichtsbehördliches Einschreiten u.a. wegen gefährdenden Parkens im Landschaftsschutzgebiet am Blauen Wunder in Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

erlauben Sie uns bitte, Ihnen einen Sachverhalt vorzustellen, von dem wir annehmen, dass er Ihr Einschreiten erfordert. Da zugleich Belange der Kommunalaufsicht im Allgemeinen betroffen sein dürften, wenden wir uns mit einem parallelen Schreiben auch an Ihr Referat 20 in Dresden.

Linkseltisch unterhalb des Blauen Wunders in Dresden ist das Landschaftsschutzgebiet Elbwiesen ausgewiesen. Das Gebiet ist mit dem Landschaftsschutzgebiet-Schild (schwarze Eule auf gelbem Grund) eindeutig gekennzeichnet. Innerhalb des Gebietes ist das Befahren durch Kraftfahrzeuge und Parken verboten. Dieses Verbot wird täglich und seit vielen Jahren von vielen Autofahrern missachtet, die die gepflasterte Fläche als Parkfläche missverstehen.

Die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ in der aktuellen Fassung verbietet in § 5 Abs. 2 Nr. 3 das Befahren oder Abstellen im Landschaftsschutzgebiet sowohl für Kraftfahrzeuge als auch für Fahrräder außerhalb öffentlich gewidmeter Wege. Dort ist auch vorgesehen, dass entsprechende Verstöße mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 30,00 Euro geahndet werden.

In der Praxis geschieht dies jedoch nicht. Auf diesen Missstand haben mehrere unserer Mitglieder die Stadt wiederholt hingewiesen. Unsere Mitglieder erleben eine Gefährdung durch den illegalen Parksuchverkehr. Außerdem fühlen sie sich durch die Missstände eingeschränkt, wenn sie zu Gast im Landschaftsschutzgebiet sind, dessen Schutzzwecke u.a. Erhalt von Freifläche für Naherholung und lufthygienische Entlastung sind. Als Antwort darauf begründete die Landeshauptstadt ihr Agieren in dieser Sache so:

„Unterhalb des Schillergartens gibt es jedoch derzeit keine eindeutige verkehrsrechtliche Regelung. Neben dem Verkehrszeichen 138 „Achtung Radfahrer“ in beiden Richtungen befindet sich unterhalb dieses Zeichens die gelbe Waldohreule, welche auf das Landschaftsschutzgebiet hinweist. Verkehrszeichen/ Hinweisschilder müssen so aufgestellt werden, dass ein durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt schon mit einem raschen und beiläufigen Blick dieses erfassen kann. An o. g. Stelle ist allerdings nicht sofort erkennbar, dass ein Landschaftsschutzgebiet beginnt. Neben der Eule suggerieren mehrere andere Verkehrszeichen sowie ein durchgängig gepflasterter Weg nicht eindeutig den Beginn eines nach der LSG Verordnung geschützten Bereiches. Unklarheiten können nicht zu Lasten des Verkehrsteilnehmers gehen. Zum jetzigen Zeitpunkt werden daher keine Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt.“

Steuernummer
202/140/17726

Vereinsregistereintrag
Vereinsnummer VR 3353 beim
Amtsgericht Dresden

**Unterstützen Sie uns
mit Ihrer Spende!**
www.adfc-dresden.de/spenden

Bankverbindung
IBAN: DE68 3506 0190 1624 7800 15
BIC: GENODED1DKD (KD-Bank)

(...)

Durch sich immer wieder veränderte Zusammensetzung der für diesen Aufgabenbereich verantwortlichen Gremien ist bis heute eine unklare Sachlage des gepflasterten Bereiches unterhalb des Radweges gegeben. Es gibt Befürworter und Gegner der bisher unterschiedlichen Verfahrensweisen hinsichtlich der Gestaltung der benannten Fläche und der damit einhergehenden Nutzung.

Es sei noch erwähnt, dass der bekannte Konflikt zwischen Fahrradfahrern, Kraftfahrern und Fußgängern an dieser Stelle im Rahmen eines Bebauungsplanes entschärft werden soll. Auch die nicht eindeutige Beschilderung wird durch das Umweltamt noch einmal geprüft. Die Verwaltung und alle beteiligten Ämter sind an einer dauerhaften Lösung der Problematik interessiert und versuchen diese zu finden. Dies wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen."

Das ist in unseren Augen das Eingeständnis eines Versagens. Es darf bereits bezweifelt werden, dass „derzeit keine eindeutige verkehrsrechtliche Regelung“ gegeben sei. Die Kraftfahrzeuge bewegen sich dort in der Regel mit recht niedrigen Geschwindigkeiten, so dass genügend Zeit bleibt, die angebrachten Schilder zur Kenntnis zu nehmen – und somit auch das Landschaftsschutzgebiet-Schild. Darüber hinaus ist es, wie die Landeshauptstadt Dresden in der oben zitierten Antwort einräumt, Aufgabe der Gemeinde, für eine „eindeutige verkehrsrechtliche Regelung“ zu sorgen. Stattdessen bleibt sie mit Verweis auf eine „sich immer wieder veränderte Zusammensetzung der verantwortlichen Gremien“ über Jahre untätig und verfestigt damit unrechtmäßige Zustände.

Die von mehreren unserer Mitglieder auf die Missstände hingewiesene Landeshauptstadt Dresden hat in ihrer oben zitierten Antwort deutlich gemacht, dass nicht mit der baldigen Abstellung dieses gesetzwidrigen Missstandes zu rechnen ist. Daher sehen wir das Einschreiten der Kommunalaufsicht bzw. der oberen Naturschutzbehörde gem. §§ 111 ff. SächsGemO, § 47 Abs. 2 SächsNSchG für dringend notwendig an. Denn die Gemeinde unternimmt trotz erkannten Bedarfs nichts gegen das gesetzwidrige Parken im Landschaftsschutzgebiet und duldet gesetzwidrige Zustände.

Es ist unsere Hoffnung, dass Sie als obere Naturschutzbehörde hier etwas bewirken können, und bitten Sie daher, in dieser Angelegenheit zeitnah tätig zu werden. Wunderbar wäre es zudem, wenn Sie uns über den weiteren Fortgang unterrichten. Unsere Mitglieder sind sehr daran interessiert, dass sich in dieser schon lange schwelenden Sache endlich etwas bewegt.

Mit freundlichen Grüßen
ADFC Dresden e.V.

Nils Larsen